

State of San Andreas



Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Stand: 11.07.2023

State of San Andreas

Betäubungsmittelgesetz



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Definition

§ 2 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

§ 3 Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln

§ 4 Straftaten

§ 5 Einziehung

§ 6 Eigenbedarf

§ 7 Absehen von Verfolgung

§ 8 Absehen von Bestrafung



§ 1 Definition

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage I und II aufgeführten Stoffe.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Stoffe:
 - a) Chemische Elemente und chemische Verbindungen sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen
2. Zubereitungen:
 - a) ohne Rücksicht auf Ihren Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen
3. Herstellung:
 - a) das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln

§ 2 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Eine Erlaubnis der zuständigen Behörden bedarf, wer Betäubungsmittel

1. anbauen,
2. herstellen,
3. mit Ihnen Handel treiben.
4. einführen,
5. ausführen,
6. abgeben,
7. veräußern,
8. sonst in den Verkehr bringen oder
9. erwerben

will.

(2) Die Erlaubnis darf ausnahmsweise nur erteilt werden zu wissenschaftlichen, medizinischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken.

§ 3 Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln

(1) Betäubungsmittel dürfen nur durch einen zugelassenen Arzt durch ein Rezept verschrieben werden, wenn deren Anwendung begründet ist.

(2) Das Rezept muss enthalten:

1. Den Namen des Patienten
2. Den Ort und das Datum der Behandlung
3. Den Namen des behandelnden Arztes
4. Die Bezeichnung der verschriebenen Betäubungsmittel
5. Den Behandlungsgang



§ 4 Straftaten

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 60 Hafteinheiten und/oder Geldstrafe bis zu 10.000 Euro wird bestraft wer,
 1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt, sie einführt, ausführt, veräußert, abgibt, oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.
 2. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.
 3. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Verschreibung von Betäubungsmitteln zu erlangen.
 4. Betäubungsmittel ohne begründung verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Gebrauch überlässt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 60 Hafteinheiten wird bestraft, wer bandenmäßig oder gewerbsmäßig handelt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 30 Hafteinheiten wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge bei sich führt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Hafttag wird bestraft, wer durch die Abgabe von Betäubungsmitteln den Tod herbeiführt.

§ 5 Einziehung

- (1) Betäubungsmittel, welche in Verbindung mit Straftaten stehen, werden von den zuständigen Behörden eingezogen und zerstört.
- (2) Die Kosten für die Einziehung und die Zerstörung trägt der Beschuldigte.

§ 6 Eigenbedarf

- (1) Als geringe Mengen, die nicht zu ahnden sind (sog. Eigenbedarf) werden folgende Betäubungsmittel betrachtet:
 - Nr. 1 Joints bis zu 5 Einheiten
 - Nr. 2 Marihuana/Cannabis bis zu 3 Einheiten
- (2) Der Eigenbedarf entfällt, wenn die zulässige Menge überschritten wird.

§ 7 Absehen von Verfolgung

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach diesem Gesetz zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.



§ 8 Absehen von Bestrafung

- (1) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern oder von der Strafe absehen, wenn der Täter
 1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach diesem Gesetz, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach diesem Gesetz die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.
- (2) War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken.

Anlage I

(nicht verkehrsfähige, aber verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

- Nr. 1 Lemon Haze
- Nr. 2 Schmerzmittel

Anlage II

(nicht verkehrsfähige und nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel)

- Nr. 1 Cocaine
- Nr. 2 BrownBrown
- Nr. 3 Giffrosch Essenz
- Nr. 4 Euphoria
- Nr. 5 Heroin
- Nr. 6 Magic Mushroom
- Nr. 7 Samen, welche zum Anbau von Betäubungsmitteln geeignet sind
- Nr. 8 Chemikalien, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln geeignet sind